

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 12/2007

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Itzehoe für das Gebiet „Am Hackstruck“, südlich der Robert-Koch-Straße und östlich des Maria-Bornheim-Weges

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 27.03.2007 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 gefasst. Es handelt sich um ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB). Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen. Das Klinikum Itzehoe möchte zusätzliche jetzt nicht vorhandene private Stellplätze für Kraftfahrzeuge entlang der Robert-Koch-Straße im öffentlichen Straßenraum anlegen. Der Geltungsbereich ist dem angefügten Lageplan zu entnehmen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

b) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Stadt Itzehoe hat außerdem in seiner Sitzung am 08.05.2007 beschlossen, den Planentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen. Der Beschluss wird hiermit ebenfalls bekannt gemacht. Die Änderung des genannten Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Der Geltungsbereich ist dem angefügten Lageplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bauleitplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B), und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom **30.05.2007** bis zum **02.07.2007** im Rathaus der Stadt Itzehoe, Reichenstr. 23, Zimmer 337, zu folgenden Zeiten öffentlich aus: Mo. - Mi. 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Fr. 08.30 - 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Itzehoe, 10.05.2007

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister

